



LER-Geschäftsstelle  
Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden  
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden

Tel . 0351 564 699 20  
info@ler-sachsen.de  
www.ler-sachsen.de

An die Mitglieder des LandesElternRats der  
Schulen im Bereich des Kreiselternrates

Datum: \_\_\_\_\_

Mitgliederbescheinigung für den  
Landeselternrat Sachsen  
Schuljahre .....

Erklärung des Mitgliedes

.....  
Name des Mitglied in Blockschrift Kreiselternrat

Mein Kind besucht die Klassen- /Jahrgangsstufe .....der u. a. Schule.

- Ich bin personensorgeberechtigt *gemäß § 45 Abs. 5 SächsSchulG<sup>1</sup>*
- Ich wurde gewählt *gemäß § 3 EMVO<sup>2</sup>*
- Ich bin wählbar *gemäß § 22 Abs. 2 EMVO<sup>3</sup>*
- Ich bin Mitglied im Kreiselternrat *gemäß § 48 Abs. 1 SächsSchulG<sup>4</sup>*
- Mein Kind ist zum Zeitpunkt der Wahl des Landeselternrats Sachsen noch nicht volljährig

*alle Punkte müssen zutreffend sein*

Unterschrift des Mitgliedes: .....

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung der Schule: .....

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Auszüge aus den Gesetzestexten:

---

## **1 Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG)**

### § 45 Abs. 5 SächsSchulG - Elternvertretung

Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten.

## **2 Elternmitwirkungsverordnung (EMVO)**

### § 3 EMVO - Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Klassenelternversammlung gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.
- (2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:
  1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
  2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
  3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
  4. die Ehegatten, der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
  5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.
- (3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
- (4) Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.

## **3 Elternmitwirkungsverordnung (EMVO)**

### § 22 EMVO - Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

- (1) Die Kreiselternräte wählen die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder des Landeselternrates und deren Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates endet. Die Wahl des Vertreters der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Eltern der Schüler der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet aus ihrer Mitte, indem die Vorsitzenden der Elternräte der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet den Vertreter und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wählen; sie sind insoweit an die Entscheidung ihres jeweiligen Elternrates gebunden. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; § 6 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

## **4 Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG)**

### § 48 Abs. 1 SächsSchulG - Kreiselternrat

Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen. Besteht an einer Schule in freier Trägerschaft kein Elternrat, kann die Schule einen von den Eltern aus ihrer Mitte gewählten Elternvertreter entsenden.